

Zu § 42 SGB XI – Kurzzeitpflege -> Zu § 42 SGB XI Tit. 5 – Leistungsumfang

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 21.04.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 42 SGB XI Tit. 5.3 RdSchr. vom 21.04.2020 – Ausschöpfen des Leistungsanspruchs

(1) Bei Ausschöpfen des Leistungsanspruchs der Kurzzeitpflege ggf. unter Berücksichtigung der Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB XI können Pflegebedürftigen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI zur Verfügung gestellt werden, wenn die Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI zur vollstationären Pflege zugelassen ist.

(2) Ist die Pflegeeinrichtung nicht nach § 72 SGB XI zur vollstationären Pflege zugelassen, kommt aufgrund der insoweit sichergestellten Pflege die Zahlung des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI in Betracht.

Beispiel

Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 befindet sich vom 09.03. bis 07.05. (60 Kalendertage) in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Tägliche Heimkosten:

Pflegebedingte Aufwendungen	73,28 EUR
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	31,13 EUR
Investitionskosten	19,57 EUR

Die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sind im laufenden Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft. Der Pflegebedürftige entscheidet sich für die Verwendung des zur Verfügung stehenden Leistungsbetrags nach § 39 SGB XI.

Kurzzeitpflege vom 09.03. bis 07.05.

Kostenübernahme im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB XI vom 09.03. bis 21.04.

(3.224,00 EUR : 73,28 EUR = 43,99 Tage, aufgerundet auf volle Tage) =
44 Kalendertage x 73,28 EUR = 3.224,32 EUR, begrenzt auf 3.224,00 EUR

Kostenübernahme im Rahmen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI vom 22.04. bis 30.04.

9 Kalendertage x 73,28 EUR = 659,52 EUR
9 Kalendertage x 31,13 EUR = 280,17 EUR
939,69 EUR

Da die Aufwendungen in Höhe von 939,69 EUR den monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 1.262,00 EUR nicht übersteigen, kann der Betrag von 939,69 EUR übernommen werden.

vom 01.05. bis 07.05.

7 Kalendertage x 73,28 EUR	= 512,96 EUR
7 Kalendertage x 31,13 EUR	= 217,91 EUR
	730,87 EUR

Da die Aufwendungen in Höhe von 730,87 EUR den monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 1.262,00 EUR nicht übersteigen, kann der Betrag von 730,87 EUR übernommen werden.

Insgesamt werden für den Zeitraum vom 09.03. bis 07.05. Kosten in Höhe von 4.894,56 EUR (3.224,00 EUR + 939,69 EUR + 730,87 EUR) übernommen.

Berechnung der Pflegegeldansprüche:

für den 09.03. volles Pflegegeld (1/30 von 545,00 EUR)

= 18,17 EUR

für den 10.03. bis 21.04.

hälftiges Pflegegeld (272,50 EUR x 43 : 30)

= 390,58 EUR

Ergebnis:

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege wird um die nicht verwendeten Mittel der Verhinderungspflege auf 3.224,00 EUR erhöht. Für den Zeitraum vom 09.03. bis 21.04. werden Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB XI in Höhe von 3.224,00 EUR gewährt. Für die Zeit vom 22.04. bis 07.05. werden Kosten in Höhe von 1.670,56 EUR (939,69 EUR + 730,87 EUR) auf Grundlage des § 43 SGB XI erstattet. Die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege sind für das laufende Kalenderjahr ausgeschöpft.

Das Pflegegeld wird für den ersten Tag der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege (09.03.) in voller Höhe gezahlt. Vom 10.03. bis 21.04. wird hälftiges Pflegegeld gezahlt. Ab 07.05. wird wieder volles Pflegegeld gezahlt.

Red. Hinweis zur Geltungsdauer

Außer Kraft am 1. Januar 2022 durch das Gemeinsame Rundschreiben vom 1. Dezember 2021